

Absichtserklärung
über die Verstärkung der Kooperation
auf dem Gebiet der justiziellen Fortbildung
zwischen der Provinz Jiangsu
und dem Land Nordrhein-Westfalen

Aufgrund gemeinsamer Bemühungen des Justizausbildungszentrums der Provinz Jiangsu und des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen fand im Jahr 2003 erstmalig eine Fortbildungsveranstaltung für Fachkräfte der Justiz aus Jiangsu in Brakel/NRW statt. 2004 folgte der Besuch einer Delegation des Justizministeriums NRW in Jiangsu. Beide Aktivitäten wurden mit großem Erfolg durchgeführt.

Um den Austausch und die Kooperation beider Seiten im justiziellen Bereich zu verstärken und die Partnerschaft zwischen der Provinz Jiangsu und dem Land Nordrhein-Westfalen zu vertiefen, haben das Justizausbildungszentrum der Provinz Jiangsu (im Folgenden „A“) und das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „B“) Verhandlungen über die Durchführung einer zweiten Fortbildungsveranstaltung für Fachkräfte der Justiz aus Jiangsu und über eine langfristige Zusammenarbeit beider Seiten geführt und die nachstehenden Vereinbarungen getroffen:

I.

Projekte der Zusammenarbeit

1. Durchführung einer zweiten Fortbildungsveranstaltung für Fachkräfte der Justiz aus Jiangsu im Herbst 2004

Im Herbst 2004 wird B erneut in NRW eine zweiwöchige Fortbildungsveranstaltung für 25 Fachkräfte der Justiz aus Jiangsu durchführen. B gibt den Teilneh-

mern der Fortbildungsveranstaltung die Möglichkeit, gemäß ihren jeweiligen Schwerpunkten bei entsprechenden Einrichtungen ihre Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern.

2. Langfristige Kooperation

Beide Seiten beabsichtigen, im Rahmen einer langfristigen Kooperation ab 2005 jährlich abwechselnd Besuche von Justizangehörigen zu Fortbildungszwecken durchzuführen. Hierbei kann es sich entweder um kürzere Fortbildungsveranstaltungen (ca. 2 Wochen) handeln, bei denen in Form von Fachveranstaltungen, Diskussionen und Besichtigungen Themen behandelt werden, die für beide Seiten von Interesse sind. Oder aber es finden längere Fortbildungsaufenthalte (ca. 3 – 6 Monate) statt, die den Teilnehmern die Möglichkeit geben, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Schwerpunkte ihre beruflichen Kenntnisse des Justizwesens bei entsprechenden Einrichtungen der jeweils anderen Seite zu vertiefen und zu praktizieren. Nach Abschluss der Fortbildungsaufenthalte wird hierüber von der jeweils anderen Seite eine Bescheinigung ausgestellt.

Beide Seiten führen die Kooperation gemäß dieser Absichtserklärung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Form von Seminaren und Praktika durch. Die Kooperation zielt darauf ab, den Austausch und die Zusammenarbeit von Justizangehörigen beider Seiten zu verstärken sowie deren berufliche Kenntnisse zu erweitern und ihre Qualifikation zu erhöhen.

II.

Die Verpflichtungen von A

1. Aufstellung des Fortbildungsplans, Festlegung der Bildungsziele, Feststellung des Praktikumsbedarfs
2. Auswahl der die Voraussetzungen erfüllenden Teilnehmer
3. Fach- und Englischausbildung der Teilnehmer in China, Mitteilung an B über den Kenntnisstand der Teilnehmer
4. Feststellung des konkreten Fortbildungsbedarfs und Unterbreitung von Änderungsvorschlägen

5. Erledigung der Formalitäten für die Reise der Teilnehmer nach Deutschland und Vorbereitung der Fortbildungsunterlagen
6. Bereitstellung der vereinbarten Mittel
7. Planung der konkreten Fortbildungsprogramme nach dem von B ermittelten Bedarf
8. Übermittlung offizieller Einladungen für die nach Jiangsu reisenden nordrhein-westfälischen Justizangehörigen sowie Beschaffung der für die Visa erforderlichen Unterlagen
9. Empfang sowie Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung der Delegationen aus B in China einschließlich der Abholung am Flughafen, der Bereitstellung von Verkehrsmitteln, der Organisation von Fachveranstaltungen, Diskussionen und Besichtigungen sowie der Durchführung sozialer und kultureller Aktivitäten
10. Gewährleistung der medizinischen Behandlung von Teilnehmern aus B im Krankheitsfall
11. Wohlwollende Prüfung weiterer berechtigter Wünsche von B

Eine Verpflichtung, eine Verlängerung des Aufenthalts eines Teilnehmers aus B zu unterstützen, besteht nicht.

III.

Die Verpflichtungen von B

1. Planung der konkreten Fortbildungsprogramme nach dem von A ermittelten Bedarf

Als Themen der zweiten Fortbildungsveranstaltung für Fachkräfte der Justiz aus Jiangsu sind vorgesehen die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung im Zivilprozess, das deutsche Notarrecht und der Vergleich zwischen den Ermittlungsbefugnissen der Staatsanwaltschaften in China und Deutschland. Abschließend soll der konkrete Inhalt der zweiten Fortbildungsveranstaltung erst nach Auswahl der Teilnehmer festgelegt werden.

Themen der langfristigen Kooperation sind das deutsche Zivilprozessrecht, das deutsche Delikts- und Sachenrecht, die Streitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die Häufigkeit und Verteilung von Straftaten in Deutschland nach Deliktstatbeständen und die hiergegen ergriffenen Maßnahmen, die Beratungs- und Prozesskostenhilfe einschließlich der Pflichtverteidigung, das Sachverständigengutachten als Beweismittel, die Verwaltung der deutschen Justizvollzugsanstalten und die Resozialisierung von Straftätern. Die vorstehend genannten Fortbildungsinhalte können erforderlichenfalls geändert werden.

2. Durchführung der Veranstaltungen nach dem Fortbildungsplan
3. Organisation der im Fortbildungsplan vorgesehenen Forschungsaufenthalte und Praktika bei Behörden und Gerichten
4. Übermittlung offizieller Einladungen für die nach Nordrhein-Westfalen reisenden Justizangehörigen aus Jiangsu und Beschaffung der für die Visa erforderlichen Unterlagen
5. Bereitstellung der vereinbarten Mittel
6. Empfang sowie Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung für die Delegationen von A in Deutschland einschließlich der Abholung am Flughafen, der Bereitstellung der Verkehrsmittel, der Organisation von Fachveranstaltungen, Diskussionen und Besichtigungen sowie der Durchführung sozialer und kultureller Aktivitäten
7. Gewährleistung der medizinischen Behandlung der Teilnehmer von A im Krankheitsfall
8. Wohlwollende Prüfung weiterer berechtigter Wünsche von B

Eine Verpflichtung, eine Verlängerung des Aufenthalts eines Teilnehmers aus B zu unterstützen, besteht nicht.

IV.

Verbindlichkeit der Absichtserklärung

Diese im Mai 2004 während des Aufenthalts der Delegation von B in Jiangsu paraphierte Absichtserklärung wird wirksam mit der förmlichen Unterzeichnung durch beide Seiten. Unterzeichnet werden zwei deutsche und zwei chinesische Fassungen der Absichtserklärung, von denen beide Seiten jeweils eine als Nachweis erhalten.

Beide Seiten sind sich einig, dass während der Durchführung der in dieser Absichtserklärung getroffenen Vereinbarungen der wechselseitige Austausch und das Zusammenwirken verstärkt und konstruktive Vorschläge der jeweils anderen Seite aufgegriffen werden sollen.

Für das
Justizausbildungszentrum
der Provinz Jiangsu

Für den
Justizminister des Landes
Nordrhein-Westfalen
In Vertretung

Vizesekretär der Kommission
für Politik und Rechte der
Provinz Jiangsu
Miao

Staatssekretär
Schubmann-Wagner